

# Merkblatt

## Befüll- und Waschplätze für Pflanzenschutzmittelspritzen

### 1 Ziel

Ein wesentlicher Teil der Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel (PSM) wird durch punktuelle Einträge vom Hof verursacht. Bereits wenige Tropfen oder Körner eines PSM, die in ein Gewässer gelangen, können dieses schwerwiegend verunreinigen und Wasserlebewesen schädigen. Das erklärte Ziel von Bund und Kantonen ist, dass künftig keine punktuellen Einträge von Pflanzenschutzmitteln mehr vorkommen. Im Rahmen des nationalen «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» werden deshalb unter anderem die kontinuierliche Innenreinigung von Spritzgeräten und der Bau von Befüll- und Waschplätzen finanziell unterstützt.

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Vorgaben von KOLAS/KVU und der Agridea. Den Verweis auf diese Dokumente finden Sie unter «Weiterführende Literatur».

### 2 Anforderungen an die Infrastruktur

In diesem Merkblatt werden folgende Varianten beschrieben:

- Stationäre und mobile Lösungen
- Lagerung des Reinigungswassers in **aktiver Güllegrube**
- Lagerung des Reinigungswassers in stillgelegter, **aktivierter Güllegrube**
- Lagerung des Reinigungswassers ohne Hofdünger und ohne flüssigem Gärgut in einem **Rückhaltetank** mit nachfolgender Spezialbehandlung

#### 2.1 Stationärer Befüll- und Waschplatz

Für alle stationären Lösungen gelten im Minimum folgende Vorschriften für die Platzgestaltung:

- Der Befüll- und Waschplatz ist mit einem dichten Belag versehen.<sup>1</sup>
- Der Boden hat eine Neigung zu einem Einlaufschacht hin. Es muss sichergestellt sein, dass Wasser nicht nach aussen wegfließen kann.<sup>2</sup>
- Eine Mindestgrösse ist nicht festgelegt. Die Reinigung der Feldspritze muss gewährleistet sein. Bei Gebläsespritzern sollen das Zugfahrzeug und die Spritze Platz haben, mindestens aber das grössere der beiden Geräte.
- Der Platz kann auch als Waschplatz für Maschinen dienen. In diesem Fall empfiehlt der Kanton Luzern die Installation eines Schlamm Sammlers mit Tauchbogen oder besser eines Schlammfanges mit nachfolgendem Mineralölabscheider, um den Eintrag von Schmutz- und Ölfrachten in die Güllegrube resp. den Rückhaltetank zu minimieren.



Platz zum Befüllen der Spritze mit Schlauchgalgen, Drainagegitter und Ablauf in Rückhaltetank. Bavendorf (D), Bild H. Hebeisen

<sup>1</sup> Wasserdichte Platte aus armiertem Beton von mindestens 150 mm

<sup>2</sup> Ein Gefälle von 2% ermöglicht ein störungsfreies Abfließen des Wassers. Bei der Erstellung ist das natürliche Gefälle zu berücksichtigen.

- Der Regenwasseranfall muss in der Berechnung der Lagerkapazität der Güllegrube oder des Rückhaltetanks berücksichtigt werden. Wenn nötig ist der Befüll- und Waschplatz zu überdecken.
- Wegen dem Risiko von Fehlmanipulationen werden Mehrwegschiebersysteme nicht bewilligt.
- Wenn der stationäre Befüllplatz nicht gleichzeitig als Waschplatz dient, muss er befestigt und dicht (Beton), abflusslos, überdacht, mit einem ausreichenden Auffangvolumen und mit einer Randbordüre (Überlaufschutz) ausgestattet sein. Verschüttete PSM und aus dem Tank überlaufende Spritzbrühe müssen in den Spritzbrühtank entleert oder fachgerecht entsorgt werden können. Dafür muss die nötige Infrastruktur (Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) vorhanden sein.
- Befüll- und Waschplätze sind in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie in den Grundwasserschutzarealen verboten. Bestehende Anlagen müssen nur dann angepasst werden, wenn von ihnen eine konkrete Gefahr für die Umwelt ausgeht.

## 2.2 Mobile Befüll- und/oder Waschplätze

Ein mobiler Befüll- und/oder Waschplatz (dichte Blache, Auffangwanne) mit angehobenem Rand/Randbordüren (mindestens 15 cm) oder eine dem Gerät angepasste Auffangwanne ist zulässig. Dies kann besonders im Obst- und Weinbau bei Kleinparzellen und kleinen Spritzgeräten zweckmässig sein. Das Reinigungswasser wird von dort in eine Lagervorrichtung gepumpt. Der mobile Befüll- und Waschplatz ist nach jedem Gebrauch wegzuräumen und gründlich zu reinigen. Ansonsten ist er an einem überdachten Ort aufzubauen (Maschinenhalle, Folientunnel, o.ä.), um zu verhindern, dass Niederschlagswasser in die Auffangwanne gelangt und zu einem Überlaufen führt.



Mobiler Befüll- und Waschplatz mit Osmofilm-anlage in Marcelin, Bild H. Hebeisen

## 2.3 Lagerung von Reinigungswasser

Grundsätzlich kann bei der Lagerung zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

- Lagerung von PSM-haltigem Reinigungswasser in Verbindung mit Hofdüngern oder flüssigem Gärgut und anschliessende Ausbringung
- Lagerung von PSM-haltigem Reinigungswasser ohne Hofdünger und ohne flüssigem Gärgut und anschliessende Einleitung in ein Behandlungssystem.

### 2.3.1 Lagerung von Reinigungswasser in Verbindung mit Hofdüngern und flüssigem Gärgut

- Das Reinigungswasser kann in einer funktionstüchtigen, dichten, aktiven Güllegrube gelagert und auf düngbare Flächen ausgebracht werden.
- Stillgelegte, abflusslose Hofdüngeranlagen dürfen unter folgenden Bedingungen als Lagervorrichtung für Reinigungswasser in Verbindung mit einer geregelten Einfuhr von Hofdüngern und flüssigem Gärgut genutzt werden:
  - o Die Zufuhr von Hofdüngern und flüssigem Gärgut muss gewährleistet, regelmässig erfolgen und vertraglich geregelt sein. Der Anteil Vollgülle im Hofdüngerlager muss mindestens 25% betragen.
  - o Der Nachweis der Dichtigkeit ist vor der Erstnutzung zu erbringen und anschliessend alle 10 Jahre zu wiederholen. Vor der Erstnutzung muss bei der Dienststelle lawa ein entsprechendes Gesuch mit dem Nachweis eingereicht werden.
  - o Die Hofdüngeranlage liegt ausserhalb der Grundwasserschutzzone S1 und S2 und von Grundwasserschutzarealen.

### **2.3.2 Lagerung von Reinigungswasser ohne Hofdünger oder flüssiges Gärgut**

Bei der Einleitung in einen **Rückhaltetank** gelten folgende Auflagen:

- Neu zu installierende Tanks sind nach Stand der Technik doppelwandig auszuführen. Ein überirdischer Tank darf einwandig sein, sofern dieser in einer überdachten Rückhaltewanne (Kunststoff, Metall, Beton) untergebracht ist. Der Tank sollte entweder frostsicher oder mobil sein.
- Um den Wasseranfall in den Rückhaltetank zu begrenzen, muss der Füll- und Waschplatz überdeckt werden.
- Das Mindestvolumen des Rückhaltetanks ist nach Benützungshäufigkeit des Platzes und abgeschätztem Waschwasseranfall zu berechnen.
- Stillgelegte, abflusslose Güllegruben dürfen zu Rückhaltetanks umfunktioniert werden, sofern sie ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1 - S3 und von Grundwasserschutzarealen liegen. Weiter muss die Dichtigkeit nachgewiesen und mindestens alle 10 Jahre überprüft werden.

### **2.4 Behandlung und Entsorgung des Reinigungswassers**

Zur Behandlung und Entsorgung des Abwassers aus dem Rückhaltetank bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einleitung in eine aktive Güllegrube bei einem anderen Landwirt
- Spezialbehandlung in einer dafür vorgesehenen Anlage (betriebseigen oder überbetrieblich)

Es sind verschiedene Systeme zur Abwasserentsorgung auf dem Markt erhältlich. Mögliche Beispiele sind Biobed, Biofilter, Phytobac, Remdry, Osmofilm etc. Im Merkblatt der Agridea (Seite 8ff) finden Sie eine detaillierte Aufstellung zu Eignung, Anwendungsbereichen und Ökonomie der einzelnen Systeme.

### **3 Betriebliche Aspekte zum sicheren Umgang mit PSM**

- Die Spritzen sind, wenn immer möglich, auf dem Feld zu spülen, um die PSM an Ihrem Bestimmungsort zu halten.
- Die Arbeiten sind sorgfältig auszuführen, so dass möglichst wenig Abwasser entsteht und so wenig PSM wie möglich abgeleitet werden.
- Die PSM werden in der Nähe des Füllplatzes nach dem Stand der Technik unter Verschluss aufbewahrt.
- Verschüttete PSM und überlaufende Spritzbrühe müssen in den Spritzbrühtank geleert oder entsorgt werden können. Dazu muss die nötige Infrastruktur vorhanden sein: Pumpe oder Bindemittel und Behälter.
- Wird das PSM-haltige Reinigungswasser mit der Gülle vermischt und ausgebracht, gelten für die Ausbringung der Gülle die üblichen Bestimmungen zur Ausbringung von Hofdüngern und flüssigem Gärgut.

## **4 Planung**

### **4.1 Finanzielle Unterstützung bei der Erstellung eines Befüll- und Waschplatzes**

Gestützt auf Art. 18 Strukturverbesserungsverordnung (SVV) und auf Art. 5 der Verordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) leisten Bund und Kanton einen Beitrag von je 25 % an die beitragsberechtigten Kosten, max. 50'000 Franken pro Betrieb (Bund und Kanton gemeinsam). Im Dokument «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Befüll- und Waschplatz» sind die Bedingungen für Beiträge und die beitragsberechtigten Kosten aufgeführt.

### **4.2 Vorgehen bei der Projektplanung Befüll- und Waschplatz**

Für einen einfachen Ablauf empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Informieren Sie sich, z. B. mit der «Interkantonalen Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reini-

- gungswasser in der Landwirtschaft», dem AGRIDEA-Merkblatt «Befüllen und Reinigen der Spritze - wie mache ich das richtig?» und «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Befüll- und Waschplatz».
2. Überlegen Sie sich, welche Komponenten für den Betrieb sinnvoll sind, evtl. Beratung vor Ort verlangen.
  3. Formular „Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Befüll- und Waschplatz“ ausfüllen (inkl. Daten aller beteiligten Betriebe).
  4. Offerte(n) einholen (Hinweis: das ausgefüllte Formular kann der Firma als Grundlage dienen).
  5. «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Befüll- und Waschplatz» mit Offerte(n) zur Prüfung an BBZN, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain, senden.
  6. BBZN, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, prüft die Unterlagen (u.a. auf Vollständigkeit, Verhältnismässigkeit und Plausibilität) und gibt Rückmeldung.
  7. Baubewilligung bei der Gemeinde einholen (*Publikation des Baugesuches im Kantonsblatt nach PBG § 193 und nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist erforderlich<sup>3</sup>*).
  8. Für die finanzielle Unterstützung sind die vollständigen Unterlagen an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, CH 6276 Hohenrain einzureichen:
    - Gesuchformular vollständig
    - Bauprojektpläne / Kostenvoranschlag
    - Entwässerungsplan (Situationsplan ganzer Betrieb)
    - aktuelle Buchhaltung (Abschluss)
    - Kopie der Baubewilligung *mit Nachweis der Publikation im Kantonsblatt*
  9. Mitbericht kant. Stelle Pflanzenschutz (Bestätigung betreffend Erfüllung der technischen Anforderungen).
  10. Prüfung des Gesuches und Einreichen beim BLW durch die Dienststelle lawa.
  11. Finanzielle Zusicherung durch die Dienststelle lawa und BLW.
  12. Bauprojekt umsetzen.
  13. Bauabrechnung erstellen mit Einbezug von Eigenleistungen gemäss Lohnansatz Agroscope (ausserlandwirtschaftlich, Angestelltenverhältnis).
  14. Info an BBZN über den Bauabschluss.
  15. Bauabnahme durch das Bauamt der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit BBZN.
  16. Die Auszahlung des finanziellen Beitrags erfolgt auf Grund der Bauabrechnung (gemäss Positionen Gesuchformular) nach der Bauabnahme durch Dienststelle lawa.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)  
[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa, 15. Juli 2021

---

<sup>3</sup> Vorlage Publikationstext (im Anhang)

## Weiterführende Literatur

- Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigen Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft, KOLAS, Plattform PSM und Gewässer, KVV, Okt. 2020
- «Befüllen und Reinigen der Spritze – wie mache ich das richtig?», Agridea, 2018
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, aktuell gültige Fassung
- Vollzugshilfe «Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft» BAFU / BLW, 2013
- [www.tankportal.ch](http://www.tankportal.ch)

## Anhang

### **Vorlage Publikationstext für das Kantonsblatt**

#### **Planungs- und Baurecht: öffentliche Planaufgabe**

#### **Gemeinde: [Name]; Füll- und Waschplatz [Projektname]**

Der Gemeinderat [Name] führt gemäss § 193 Absätze 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller:	[Name, Vorname, Adresse, PLZ Ort]
Grundstück:	Nr. ...., Grundbuch Gemeinde
Bauvorhaben:	Neubau / Erstellung Füll- und Waschplatz zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteleintrag in Gewässer

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen vom [Datum], bis [Datum], auf der Gemeindekanzlei [Name] zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 194 PBG oder auf Grund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat [Name] einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

[Ort, Datum]

Gemeinderat [Name]

Geht an: Kantonsblatt des Kantons Luzern  
zur Publikation im Kantonsblatt Nr. [Zahl] vom [Datum]  
Kosten zu Lasten der Bauherrschaft / Gesuchsteller [Name, Adresse]

Kopie: Gemeinderat [Name]